SCHEIDUNG



Kommt es zur Auflösung der Ehe, bleiben vor allem auch finanzielle Fragen zu klären. (Bild: SBLV)

Wie das Glück zum Alptraum werden kann

Die Entscheidung zur Eheschliessung ist nicht nur ein romantischer Schritt, sondern auch ein bedeutender Meilenstein, der u.a. mit finanziellen Folgen verbunden ist. Geht die Ehe in die Brüche, sind viele Fragen zu klären. Fragen, die vor der Eheschliessung oft einfacher zu regeln sind.

DIE AUTORINNEN UND DIE AUTOREN



Jeannine Krähenbühl ist Rechtsanwältin, und Fachverantwortliche

für Familien- und Erbrecht bei Agriexpert. info@agriexpert.ch



Michael Ritter ist Rechtsanwalt mit Spezialgebiet

Immobilienrecht sowie Agrarrecht. ritter@ritterkoller.ch

SAV Bau- und

«Schweizer gelernter Land- und Betriebswirt FH.

Bühlmann ist Redaktor beim Bauer». Er ist

Raphael

Irene Koch ist

Rechtsanwältin.

Landwirtschaft

und Scheidung,

sind zentrale

Aspekte ihrer beruflichen Tätig-

i.koch@frickerseiler.ch

raphael.buehlmann@schweizerbauer.ch

ntscheide über die Finanzierung des gemeinsa-✓ men Haushalts oder die Art der Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, die Finanzierung eines gemeinsamen oder nichtgemeinsamen Kaufes einer Liegenschaft oder eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind schnell getroffen, ohne sich über die finanziellen Auswirkungen dieser Entscheidungen Gedanken zu machen oder gar Regelungen zu vereinbaren. Kauft beispielsweise einer der Ehepartner während der Dauer der Ehe eine Liegenschaft oder ein landwirtschaftliches Gewerbe, kann allein der Entscheid des anderen Ehegatten, diesem ein Darlehen auf der Basis eines formellen Darlehensvertrages zur Finanzierung des Kaufpreises (anstelle der blossen Überlassung eines Geldbetrages) zur Verfügung zu stellen, weitreichende finanzielle Konsequenzen haben.

uch Wünsche, wie das Vermögen im Falle des Todes eines Ehegatten aufzuteilen ist, können bereits im Voraus rechtswirksam geregelt werden. Mit einem Eheund/oder Erbvertrag können Ehepartner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten individuelle Vereinbarungen über finanzielle Aspekte während der Dauer der Ehe und/oder im Falle einer Scheidung, Trennung oder für den Todesfall treffen. Ehe- und Erbverträge können bereits vor der Heirat oder auch während der Dauer der Ehe abgeschlossen werden. Damit ein Ehevertrag wirksam ist, muss er von einem Notar öffentlich beurkundet werden.

ie Wahl des Güterstandes beeinflusst die vermögensrechtliche Zuordnung einzelner Vermögenswerte, die Nutzung, Verwaltung und Verfügungsbefugnis im Zusammenhang mit dem Vermögen, die Haftung der Ehegatten und schliesslich die Aufteilung des Vermögens bei Auflösung des Güterstandes infolge Tod oder Scheidung. Der Wahl des Güterstandes und dessen inhaltliche Ausgestaltung sind enge rechtliche Grenzen gesetzt. Es besteht die Möglichkeit, zwischen drei Güterständen zu wählen, nämlich zwischen der Errungenschaftsbeteiligung, der Gütergemeinschaft sowie der Gütertrennung. Die Errungenschaftsbeteiligung kommt immer dann zum Zug, wenn die Ehegatten keine Wahl getroffen, d.h. wenn mit einem Ehevertrag kein anderer Güterstand vereinbart worden ist. Sie wird deshalb als ordentlicher oder auch nicht vertraglicher Güterstand bezeichnet. Die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft können nur mit einem Ehevertrag begründet werden. Die Gütertrennung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auch auf Antrag eines Ehegatten vom Gericht angeordnet werden.

er Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt das eigene Vermögen selbst und haftet für seine Schulden ausschliess-

mögen. Die beidseits vorhandenen Vermögenswerte werden in die Gütermassen Eigengut und Errungenschaft eingeteilt. Zum Eigengut gehören alle persönlichen Gegenstände, das gesamte voreheliche Vermögen und alles, was die Ehegatten während der Ehe als Schenkung oder im Rahmen einer Erbschaft erworben haben. Alles übrige Vermögen, insbesondere was durch Arbeitserwerb gespart oder als Ertrag beim Eigengut angefallen ist, wird zur Errungenschaft gezählt. Bei Auflösung des Güterstandes wird zunächst das Vermögen jedes Ehegatten festgestellt, und jeder Ehegatte nimmt seine Eigengüter zurück. Am verbleibenden Vorschlag steht jedem Ehegatten die Hälfte zu. Mittels Ehevertrag kann z.B. die Zuordnung einzelner Vermögenswerte zum Eigengut oder zur Errungenschaft geklärt werden, eine andere Beteiligung am Vorschlag oder auch der Ausschluss einer Beteiligung an einem Mehrwert an Vermögenswerten des anderen vereinbart werden.

lich mit seinem gesamten Ver-

ählen die Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung, verwaltet und nutzt jeder sein eigenes Vermögen, und das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen wird nicht geteilt. Auch entfallen bei Investitionen in Vermögenswerte des anderen Ehegatten Beteiligungen an einem allfälligen späteren Mehrwert dieser Vermögenswerte. Bei Aufhebung des Güterstandes (infolge Tod oder Scheidung) sind die jeweiligen

Vermögenswerte dem Eigentümerehegatten zuzuordnen. Bei Vermögenswerten, welche sich im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten befinden (Gesamt- oder Miteigentum), erfolgt die Auflösung nach den gesetzlichen Regelungen über das Gesamt- bzw. Miteigentum. Im Falle des Versterbens eines Ehegatten fällt das gesamte Vermögen des Verstorbenen in dessen Nachlass.

ie gesetzliche Form der Gütergemeinschaft ist die allgemeine Gütergemeinschaft. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft werden das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten zum Gesamtgut (gesetzliche Ausnahmen vorbehalten) vereinigt. Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten ungeteilt und Verfügungen über das Gesamteigentum können grundsätzlich nur gemeinsam erfolgen. Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten aufgelöst, so sind die Eigengüter beider Ehegatten auszuscheiden und es steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu. Mit einem Ehevertrag kann eine andere Gesamtgutsteilung vereinbart werden.

ittels Erbvertrag können die Ehegatten sich u.a. meistmöglich begünstigen oder auch einzelne Nachlasswerte, wie z.B. auch ein landwirtschaftliches Gewerbe, einem einzelnen Erben zuteilen und die Ausgleichung unter den Miterben regeln. Jeannine Krähenbühl

Scheidung